Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mürzzuschlag hat in seiner Sitzung vom 27.09.2022 auf Grundlage § 6 und des § 9 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971, LGBl. Nr.42/1971 und § 6 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes, LGBl. Nr.137/1962, in den jeweils geltenden Fassungen, nachstehende Änderung der

Wasserleitungsordnung

und

Wassergebührenordnung

vom 10.11.2015, geändert am 27.09.2022, beschlossen.

WASSERLEITUNGSORDNUNG

§ 1
Anschlusspflicht

(1) Als Gebäude im Verpflichtungsbereich sind jene zu betrachten, die sich innerhalb des Gemeindegebietes befinden und bei denen die kürzeste Verbindung zu einer Versorgungsleitung der öffentlichen Wasserleitung nicht mehr als 150 m misst.

(2) Im Versorgungsbereich besteht Anschlusspflicht. Der Trinkwasserbedarf des zu versorgenden Grundstückes ist ausschließlich durch das Wasserversorgungsunternehmen der Stadtgemeinde Mürzzuschlag (WVU) zu decken, sofern nicht eine Ausnahme nach Abschnitt II gegeben ist.

(3) Als Grundstück ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jede bebaute und unbebaute Liegenschaft anzusehen, die eine wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 2
Ausnahmen von der Anschlusspflicht

(1) Anschlusspflicht besteht nicht für:

a) Gebäude, bei denen die kürzeste Verbindung zu einer Wasserversorgungsleitung mehr als 150 m beträgt.
b) Grundstücke, deren Anschluss aus technischen Gründen nicht möglich ist oder nur mit unzumutbar hohen Kosten hergestellt werden kann.
c) Grundstücke mit gewerblichen oder industriellen Anlagen, Bergbauanlagen, landwirtschaftlichen Betrieben oder mit Anlagen, die von einer Gebietskörperschaft betrieben werden, wenn durch deren Belieferung der Wasserbedarf der anderen Grundstücke unter Bedachtnahme auf die Leistungsfähigkeit des WVU nicht mehr gedeckt werden kann.

d) Grundstücke, deren Wasserbedarf durch eine im Zeitpunkt der Inbetriebnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bereits bestehende eigene Anlage gedeckt wird, solange deren Weiterbenützung die Gesundheit von Mensch und Tier nicht gefährden kann. Der Nachweis der einwandfreien Wasserqualität ist in angemessenen Zeitabschnitten, die von der Behörde festgelegt werden, zu erbringen.

(2) Ein Antrag auf Befreiung von der Anschlusspflicht ist innerhalb von 6 Monaten nach Verständigung vom Wirksamwerden der Anschlusspflicht unter Angabe der Gründe beim WVU schriftlich einzureichen.

§ 3
Eigenversorgungsanlage

(1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserleitung angeschlossen sind, ist der Betrieb einer Eigenversorgungsanlage für Trinkwasser unzulässig.

(2) Wenn Eigenversorgungsanlagen betrieben werden, müssen alle Auslässe dieser Anlagen mit der Aufschrift „Kein Trinkwasser" gekennzeichnet werden.
(3) Zwischen der Eigenversorgungsanlage und den an die öffentliche Wasserleitung angeschlossenen Verbraucheranlagen darf keine körperliche und hydraulisch wirksame Verbindung bestehen.

§ 4
Wasserbezug

(1) Vor Herstellung der Anschlussleitung ist zwischen dem WVU und dem Wasserabnehmer ein Übereinkommen über den Wasserleitungsanschluss abzuschließen. Dieses hat den Namen und die Anschrift des Wasserabnehmers, den Ort des Wasserleitungsanschlusses mit Lageplan und den Zweck des Anschlusses zu enthalten. Das Übereinkommen ist vom Besteller, dem künftigen Wasserabnehmer bzw. dem Grundstückseigentümer zu unterschreiben. Mit der Unterfertigung durch das WVU tritt das Übereinkommen über den Wasserleitungsanschluss in Kraft.

(2) Weder bei der Anmeldung noch im Laufe der Belieferung können seitens der Wasserbezieher hinsichtlich einer besonderen Beschaffenheit des Wassers, die über die gesetzlich geregelten Grenzwerte für Trinkwasser hinausgeht, oder hinsichtlich eines gewünschten Wasserdruckes Ansprüche geltend gemacht werden.

(3) Miteigentümer eines Grundstückes (auch Wohnungseigentümer) oder im Ausland lebende Grundstückseigentümer haben einen im Inland wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten bekanntzugeben. Die Miteigentümer haften für die aus dieser Wasserleitungsordnung sich ergebenden Pflichten zur ungeteilten Hand.

(4) Aus der Anschlussleitung darf Wasser nur zu dem im Übereinkommen angeführten Zwecke entnommen werden. Es ist untersagt, den nur für Haushalt angemeldeten Wasserbezug auch auf gewerbliche oder andere Zwecke auszudehnen. Die Weiterleitung von Wasser auf andere Grundstücke ist verboten.

(5) Änderungen in der Person des Grundstückseigentümers sind dem WVU binnen zwei Wochen schriftlich anzuzeigen. Der neue Grundstückseigentümer tritt in sämtliche Rechte und Pflichten seines Vorgängers gegenüber dem WVU ein.

§ 5
Anschlussleitung

(1) Die Anschlussleitung ist die Verbindung zwischen der Versorgungsleitung des WVU und der Verbrauchsanlage des Wasserabnehmers. Sie endet unmittelbar nach dem Wasserzähler oder an einer einvernehmlich festzulegenden Übergabestelle. Sie erhält im Bereich der öffentlichen Versorgungsleitung eine Absperrvorrichtung.

(2) Die Herstellung, Erhaltung, Änderung oder Auflassung der Anschlussleitung erfolgt durch das WVU. Dem Anschlusswerber bzw. -Pflichtigen werden die tatsächlichen Herstellungskosten der Anschlussleitung in Form einer einmaligen Abgabe als Anschlussgebühr verrechnet.

(3) Die Verpflichtung zur Herstellung und Erhaltung der Anschlussleitung entfällt oder wird entsprechend abgeändert, wenn der Anschlusswerber im Wege eines Übereinkommens mit dem WVU die Herstellung und Erhaltung übernimmt. Eine solche Vereinbarung bedarf der Schriftform.

(4) Das WVU kann sich für die Verlegung der Anschlussleitung Befugter bedienen (Baufirmen, Installateure). Das WVU kann auf Antrag Erdarbeiten für die Verlegung, Änderung oder Auflassung der Anschlussleitung durch den Grundstückseigentümer genehmigen. Dieser haftet dann auch für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften.

(5) Die technische Ausführung und der Trassenverlauf der Anschlussleitung werden durch das WVU festgelegt. Mindestanforderungen sind dabei die Verlegung der Anschlussleitung in einem Schutzrohr sowie die Einmessung durch ein befugtes Büro für Vermessungswesen.

(6) Die Lichtweite der Anschlussleitung wird vom WVU entsprechend dem genehmigten Wasserbezug festgelegt und ist gemäß den geltenden Normen zu bemessen. Sie soll nicht kleiner sein als DN 25.

(7) Die Durchführung der Anbohrung und Montage der Absperrvorrichtung, der Einbau eines Abzweigstückes mit Absperrvorrichtung wird ausschließlich durch das WVU oder unter dessen Aufsicht durch ein befugtes Unternehmen durchgeführt.

(8) Die Absperrvorrichtung in der Anschlussleitung darf nur von Angehörigen des WVU oder dessen Beauftragten bedient werden.

(9) Bei Instandhaltungsarbeiten an Anschlussleitungen ist das WVU nicht an die Zustimmung des Grundstückseigentümers gebunden. Es genügt eine Mitteilung an diesen oder an dessen Bevollmächtigten. Im Falle der Dringlichkeit (Rohrbruch) genügt die nachträgliche Mitteilung.

(10) Für ein Grundstück ist in der Regel nur eine Anschlussleitung zu verlegen. Über Antrag des Grundstückseigentümers können jedoch in begründeten Fällen, insbesondere aus Sicherheitsgründen, weitere Anschlüsse vom WVU genehmigt werden.

(11) Bei Grundstücksteilungen ist jeder Grundstückseigentümer verpflichtet, auf seine Kosten für jedes neu entstandene anschlusspflichtige Grundstück einen Anschluss herstellen zu lassen.

(12) Die Aufstellung von grundstückseigenen Hydranten erfordert eine gesonderte Regelung mit dem WVU.

(13) Bei Grundstücken (Gebäude, Betriebe und Anlagen), die durchgehend länger als 1 Jahr unbenutzt bleiben und somit weder Trink- noch Nutzwasser benötigt wird, kann über Ansuchen des Grundstückseigentümers der Anschluss für diese Zeit auf seine Kosten durch das WVU stillgelegt werden.
(14) Die Anbringung von Hinweisschildern für Armaturen, Hydranten und dergleichen auf Anlagen, Zäunen und Objekten des Grundstückseigentümers ist von diesem unentgeltlich zu gestatten.

(15) Soweit die Anschlussleitung auf dem Grundstück des Abnehmers liegt, hat er die Obsorge für diesen Teil zu übernehmen. Er ist verpflichtet, sie vor jeder Beschädigung, insbesondere Frost, zu schützen.

(16) Der Wasserabnehmer muss jeden Schaden und jeden Wasseraustritt sofort dem WVU melden. Der Abnehmer hat für alle Schäden aufzukommen, die dem WVU oder Dritten durch eine Vernachlässigung dieser pflichtgemäßen Obsorge entstehen.

(17) Maßnahmen, die den Zustand im Bereich der Anschlussleitung gegenüber dem Zeitpunkt der Bewilligung verändern, bedürfen der Zustimmung des WVU. Wird eine solche nicht eingeholt, haftet das WVU weder für Schäden infolge Gebrechens noch für Schäden, die infolge von Instandsetzungsarbeiten an der Anschlussleitung entstehen.

(18) Die Benützung der Anschlussleitung als Schutzerder für elektrische Anlagen und Geräte ist unzulässig.

(19) Anschlussleitungen, die vor Inkrafttreten dieser Wasserleitungsordnung Privatleitungen waren, bleiben weiterhin als solche bestehen.
Die Erhaltung der Anschlussleitung erfolgt in diesem Fall durch den Wasserbezieher.

§ 6
Wasserzähler

(1) Wasser wird ausschließlich über Wasserzähler abgegeben. Der Wasserzähler wird vom WVU beigestellt und eingebaut. Er bleibt im Eigentum des WVU. Der Wasserabnehmer ist verpflichtet, die erforderlichen Arbeiten zu dulden und die zum Schutze des Wasserzählers erforderlichen Einrichtungen auf seine Kosten dauernd instandzuhalten. Die Beistellung und Instandhaltung der Wasserzähleranlage erfolgt zu den jeweils gültigen Tarifen.

(2) Größe, Art und Anzahl der Wasserzähler werden vom WVU bestimmt. Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen einzubauen.

(3) Der Wasserabnehmer hat für die Unterbringung der Wasserzähleranlage im Einvernehmen mit dem WVU einen geeigneten frostsicheren und zugänglichen Platz

zur Verfügung zu stellen. Ist kein geeigneter Raum vorhanden (nicht geeignet ist zum Beispiel ein Öllagerraum, ein Traforaum oder ein Wohnraum), ist durch den Wasserabnehmer auf seine Kosten ein Wasserzählerschacht nach Angaben des WVU herzustellen und ist dieser stets zugänglich, sauber, trocken und in gutem Zustand zu erhalten.

(4) Der Wasserzähler ist vom Wasserabnehmer gegen Beschädigungen, Verschmutzung, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen. Der Wasserzähler muss jederzeit ohne Schwierigkeiten abgelesen und ausgewechselt werden können. Ist der Zutritt oder die Ablesung nicht möglich, kann das WVU einen geschätzten Verbrauch bis zur Beendigung der Behinderung durch den Wasserabnehmer annehmen. Der Wasserabnehmer haftet für alle durch äußere Einwirkungen an der Wasserzähleranlage entstandene Schäden, für die er zivilrechtlich einzustehen hat.

(5) Die Entfernung der Frostschutzeinrichtung vor jeder Ablesung oder vor der Auswechslung des Zählers obliegt dem Wasserabnehmer, desgleichen das Öffnen zugefrorener Schachtdeckel. Befindet sich der Wasserzählerschacht in Hauseinfahrten oder in anderen privaten Verkehrsflächen, so hat der Wasserabnehmer über Aufforderung des WVU dafür zu sorgen, dass während der Ablesung oder während der Montagearbeiten diese Verkehrsfläche nicht benützt oder sonst beeinträchtigt wird.

(6) Die Ablesung der Messeinrichtung über Fernablesung bzw. an Ort und Stelle erfolgt durch das WVU, oder über Aufforderung durch das WVU durch den Wasserabnehmer selbst.

(7) Wird vom Wasserabnehmer die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler über Antrag vom WVU einer Nacheichung zugeführt. Ergibt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der im Maß- und Eichgesetz festgelegten zulässigen Fehlergrenze liegt, so trägt die dadurch entstandenen Kosten der Wasserabnehmer. Zeigt der Wasserzähler falsch, so wird die Wassergebühr entsprechend dem gleichen Zeitraum des Vorjahres vorgeschrieben. Ist kein vergleichbarer Verbrauch feststellbar, erfolgt die Vorschreibung nach den Angaben des neuen Wasserzählers. Korrekturen werden nur über eine Ableseperiode durchgeführt. Die Kosten der Überprüfung gehen in diesem Fall zu Lasten des WVU.

(8) Wird Wasser unbefugt ohne Zählung entnommen, so ist das WVU berechtigt, eine Verbrauchsmenge zu schätzen und mit dem höchsten Tarifsatz vorzuschreiben.

(9) Die Entfernung von Plomben ist verboten. Jede Beschädigung von Plomben ist dem WVU unverzüglich mitzuteilen. Die Kosten für die Erneuerung der Plomben trägt der Wasserabnehmer.

(10) Der Wasserabnehmer hat die Zähleranlage und die Zähleranzeige regelmäßig zu kontrollieren, um gegebenenfalls Undichtheiten in der Verbrauchsanlage oder sonstige Beschädigungen zeitgerecht feststellen zu können.

(11) Die Verwendung weiterer Wasserzähler (Subzähler) in den Verbrauchsanlagen ist zulässig, doch bleiben Beschaffung, Einbau, Instandhaltung und Ablesung ausschließlich dem Wasserabnehmer überlassen. Das Ergebnis einer solchen Zählung bildet keinerlei Grundlage für eine Verrechnung mit dem WVU.

(12) Erscheint es wirtschaftlich gerechtfertigt, den Wasserverbrauch für jede Wohnung oder z.B. für Geschäftslokale oder Gewerbebetriebe innerhalb eines Objektes durch das WVU getrennt zu erfassen und zu verrechnen, so kann das WVU einer Ausnahme von (11) zustimmen.

(13) Der Wasserabnehmer darf Änderungen an der Wasserzähleranlage weder selbst vornehmen, noch dulden, dass solche Änderungen durch andere Personen als durch Beauftragte des WVU vorgenommen werden. Bei Zuwiderhandeln ist auf Kosten des Wasserabnehmers der ursprüngliche Zustand durch das WVU wieder herzustellen.

(14) Die von Wasserzähler angezeigte Wassermenge gilt als verbraucht, auch wenn sie ungenützt bezogen wurde.

§ 7
Hausleitung

(1) Als Hausleitung ist die Verbrauchsanlage des Wasserabnehmers anzusehen, welche alle Rohrleitungen, Armaturen und Geräte nach dem Wasserzähler oder der Übergabestelle beinhaltet, die der Wasserversorgung des Grundstückes dienen. Die Verbrauchsanlage darf nur durch einen zur Installation von Wasserleitungen befugten Gewerbetreibenden unter Einhaltung der jeweils geltenden einschlägigen Rechtsvorschriften, technischen Normen und Regelwerke hergestellt, geändert oder instand gesetzt werden.

(2) Die Anlage ist in allen Teilen so herzustellen und instandzuhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Hygiene, der Beschaffenheit des Wassers und den örtlichen Boden- und Druckverhältnissen entspricht. Die Erfüllung dieser Voraussetzungen ist durch Nachweis der Anwendung der ÖNORMEN im Sinne des Normengesetzes erbracht.

(3) Verbrauchsleitungen sind im Allgemeinen geradlinig und mit Steigung zu den Entnahmestellen anzuordnen. An Tiefpunkten sind Entleerungsvorrichtungen vorzusehen. Verteilungs- und Steigleitungen sind übersichtlich anzuordnen. Sie müssen einzeln absperrbar und entleerbar sein. Es ist darauf Bedacht zu nehmen, dass jede Wohnung oder sonstige Einheit jeweils nur über eine Leitung versorgt wird, in die bei Bedarf ein eigener Wasserzähler eingebaut werden kann. Absperr-, Entleerungs- und Sicherheitseinrichtungen (Druckminderer, Sicherheitsventile, Rückflussverhinderer u. dgl.) sind so anzuordnen, dass sie zugänglich und leicht bedienbar sind. Leitungen sind nach Möglichkeit an frostfreien Wänden zu führen. In nicht frostfreien Räumen sind die Rohre entsprechend tief zu verlegen oder anderweitig vor Frost zu schützen.

(4) Druckminderung und Druckerhöhung: Grundsätzlich wird die Versorgung von Grundstücken unter Ausnutzung des vorhandenen Versorgungsdruckes vorgenommen. Sind jedoch Einrichtungen zur Druckminderung oder Druckerhöhung unvermeidlich, dann müssen sie auf Kosten des Wasserabnehmers nach der abnehmerseitigen Absperrung so eingebaut werden, dass sie den Betrieb der Wasserleitungsanlage nicht stören und die Versorgung anderer Abnehmer nicht beeinträchtigen.

(5) Bei Warmwasserbereitungsanlagen aller Art, ausgenommen drucklose Systeme, sind unmittelbar vor deren Anschluss an die Kaltwasserzuleitung eine

Absperreinrichtung, eine Entleerungseinrichtung, ein Rückflußverhinderer oder Rohrtrenner und ein Sicherheitsventil einzubauen und laufend zu warten. Die Ablaufleitung des Sicherheitsventiles muss so bemessen sein, dass bei voller Öffnung des Sicherheitsventiles die ausströmende Wassermenge sicher abgeleitet wird.
(6) Für das Füllen von Schwimmbecken ist die Zustimmung des WVU einzuholen, das den Wasserbezug auf bestimmte Tage oder bestimmte Tageszeiten einschränken oder mengenmäßig begrenzen kann. Bei Wasserknappheit kann ein solcher Wasserbezug ganz untersagt werden.

(7) Rohre, Armaturen, Zubehörteile: Es dürfen nur solche Materialien Verwendung finden, die der jeweils gültigen ÖNORM entsprechen oder solche, für die Prüfzeugnisse von behördlich autorisierten Prüfanstalten über technische Eignung und gesundheitliche Unbedenklichkeit vorliegen.

(8) Geräte, deren ungestörter Betrieb von einem besonderen Wasserdruck, von einer besonderen Wasserqualität und von einer ununterbrochenen Wasserzufuhr abhängt, dürfen nur eingebaut werden, wenn sie mit einer automatischen Regelung versehen sind, die abschaltet, wenn die Voraussetzungen für den Betrieb dieser Geräte nicht mehr gegeben sind.

(9) Der Einbau von Wassernachbehandlungsanlagen, die geeignet sind, das Wasser in physikalischer, chemischer oder bakteriologischer Hinsicht zu verändern, bedarf unbeschadet anderer behördlicher Genehmigungen der Zustimmung des WVU. Sie müssen so eingerichtet sein, dass ein Rückströmen des Wassers in das Leitungsnetz sicher verhindert wird. Dies kann durch Rohrtrenner oder freien Auslauf geschehen.

(10) Hydraulische Anlagen (Waschanlagen, Drucksteigerungsanlagen u. dgl.) dürfen nur mit Zustimmung des WVU an die Verbrauchsanlage angeschlossen werden. Sie müssen die vom WVU geforderten Sicherheitseinrichtungen (z. B. Rohrtrenner, freier Auslauf, Wassermangelsicherung) besitzen.

(11) Die Zusammenführung von Trinkwasserleitungen mit Nutzwasserleitungen ist verboten. Sind innerhalb eines Gebäudes Versorgungseinrichtungen sowohl für Trink- als auch für Nutzwasser vorhanden, dann sind sie so übersichtlich anzuordnen und zu kennzeichnen, dass sie nicht miteinander verwechselt werden können. Eine Kennzeichnung der Entnahmestellen mit der Aufschrift „Kein Trinkwasser" ist vorzunehmen.

(12) Die an das Versorgungsnetz angeschlossenen Verbrauchsanlagen dürfen in keiner körperlichen und hydraulisch wirksamen Verbindung mit anderen Wasserversorgungsanlagen stehen, auch nicht bei Einbau von Absperrvorrichtungen. Ist die Zusammenführung von Trinkwasser aus verschiedenen Systemen unbedingt erforderlich, so ist dies nur über freie Ausläufe zulässig. Eine fixe Verbindung, auch wenn Absperrschieber oder Rückflussverhinderer u. dgl. eingebaut sind, ist nicht zulässig. Bei einer Trinkwasserversorgung verschiedener Systeme ist unter allen Umständen mit dem WVU Rücksprache zu halten.

(13) Der Wasserabnehmer hat jederzeit die Überprüfung der bestehenden oder in Bau befindlichen Verbrauchsanlage durch das WVU zuzulassen. Dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des WVU ist das Betreten des Grundstückes und der Zutritt zu den Räumlichkeiten des Abnehmers zu gestatten, soweit dies für die Überprüfung der technischen Einrichtungen der Verbrauchsanlage oder der Einhaltung der Wasserleitungsordnung erforderlich ist. Dabei festgestellte Mängel sind vom

Wasserabnehmer innerhalb einer vom WVU festgesetzten angemessenen Frist beheben zu lassen. Die Kosten für die Mängelbehebung hat der Wasserabnehmer zu tragen.

(14) Das WVU übernimmt durch den Anschluss der Hausleitung an das Versorgungsnetz sowie durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung in keiner Hinsicht eine Haftung für Mängel oder Schäden.

§ 8
Hydranten und öffentliche Auslaufbrunnen

(1) Die an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossenen Hydranten dienen in erster Linie Feuerlöschzwecken.

(2) Bei sonstigen Entnahmen aus Hydranten für öffentliche Zwecke, z.B. Straßenreinigung, Kanalspülen usw., wird vom WVU einvernehmlich mit der jeweiligen Dienststelle festgelegt, welche Hydranten benützt werden dürfen und wie die entnommene Wassermenge ermittelt und verrechnet wird. Für die Bedienung der Hydranten dürfen nur geschulte Personen eingesetzt werden

(3) Bewässerungsanlagen für Grünanlagen sowie öffentliche Auslaufbrunnen und Springbrunnen sind über Wasserzähler anzuschließen.

(4) Die Wasserabgabe für private Zwecke, z. B. Bauführungen, Veranstaltungen usw., erfolgt ausschließlich über Wasserzähler zu nachstehenden Bedingungen:

a) Festlegung der Entnahmestelle und der Dauer der Entnahme durch das WVU
b) Die Entnahmeeinrichtung (z. B. Standrohr, Wasserzähler, Absperrventil) wird vom WVU gegen eine Benützungsgebühr zur Verfügung gestellt.
c) Der Einbau der Entnahmeeinrichtung, die Inbetriebsetzung und die Außerbetriebnahme erfolgen gegen Verrechnung ausschließlich durch Organe des WVU. Der Bewilligungsinhaber darf nur das Absperrventil der Entnahmeeinrichtung, nicht aber den Hydranten selbst betätigen.
d) Die Entnahmeeinrichtung und der Hydrant sind vom Bewilligungswerber gegen Frost zu schützen.
e) Für alle Schäden an der Entnahmeeinrichtung an Hydranten und an Dritten haftet der Bewilligungswerber. Schäden sind sofort dem WVU zu melden.
f) Das WVU ist berechtigt, vor Beginn der Wasserabgabe eine Kaution für alle daraus entstehenden Forderungen zu verlangen.
g) Die Bewilligung zur Entnahme von Wasser aus Hydranten ist an der Entnahmestelle bereitzuhalten.

(5) Grundstückseigene Hydranten und Feuerlöscheinrichtungen dürfen nur zu Feuerlöschzwecken verwendet werden. Die Aufstellung der Hydranten ist mit der Feuerwehr abzusprechen, die Hydrantenleitung ist mindestens in DN 80 auszuführen.

§ 9
Einschränkung bzw. Unterbrechung der Wasserlieferung

(1) Das WVU kann die Wasserlieferung einschränken oder unterbrechen, wenn:

a) wegen Wassermangel der Wasserbedarf für den menschlichen Genuss und Gebrauch sonst nicht befriedigt werden kann;

b) Schäden an den Wasserversorgungseinrichtungen auftreten, welche die erforderliche Wasserlieferung nicht zulassen;
c) Arbeiten an den Wasserversorgungsanlagen oder Arbeiten im Bereich dieser Anlagen vorgenommen werden müssen;
d) dies im Zuge einer Brandbekämpfung notwendig wird. Während einer Brandbekämpfung ist der Wasserbezug unbedingt auf ein Mindestmaß einzuschränken.

(2) Darüber hinaus kann das WVU die Wasserlieferung auch einschränken oder unterbrechen, wenn:
a) die Verbrauchsanlagen nicht sachgemäß hergestellt oder erhalten oder Mängel in der vorgeschriebenen Frist nicht behoben wurden;
b) Wasser entgegen den gesetzlichen Bestimmungen, entgegen dieser Wasserleitungsordnung oder über die genehmigte Menge hinaus entnommen wird;
c) der Grundstückseigentümer seinen Zahlungen trotz schriftlicher Mahnung in der gesetzten Frist nicht nachkommt.

(3) Die Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserlieferung nach (1) lit. a) bis c) ist vom WVU nach Möglichkeit zeitgerecht kundzumachen.

(4) Für Schäden, die dem Abnehmer aus Unregelmäßigkeiten oder Unterbrechungen der Wasserlieferung entstehen, haftet das WVU nicht.

(5) Die Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserlieferung ist aufzuheben, wenn der Grund für diese Maßnahmen weggefallen ist.

§ 10
Strafbestimmungen

(1) Zuwiderhandlungen gegen diese Wasserleitungsordnung werden zur Anzeige gebracht und gemäß § 8 des Steiermärkischen Wasserleitungsgesetzes bestraft.

§ 11
Schlussbestimmungen

Diese Wasserleitungsordnung tritt mit 01.01.2016 in Kraft.

WASSERGEBÜHRENORDNUNG

§ 1
Wasserverbrauchsgebühr

(1) Die Wasserverbrauchsgebühr wird nach dem durch den Wasserzähler festgestellten tatsächlichen Verbrauch in m³ eingehoben.

(2) Ist der Einbau eines Wasserzählers nicht möglich wird für die Festsetzung der Wasserverbrauchsgebühr eine Pauschale im Ausmaß von 60 m³ für den ersten Bewohner und 40 m³ für jede weitere Person zur Verrechnung gebracht. Für die Berechnung wird die maximale Personenanzahl des Haushaltes im Verrechnungsjahr herangezogen.

(3) Die Höhe der Wasserverbrauchsgebühren pro m³ verbrauchtem Trinkwasser beträgt **1,61** EUR.

(4) *(entfallen)*

(5) Für Objekte mit einer zur Verrechnung kommenden Wassermenge von weniger als 40 m³ pro Jahr wird eine Wasserverbrauchsgebühr von 40 m³ als Bereitstellungsgebühr festgesetzt.

§ 2
Wertsicherung

Die Wasserverbrauchsgebühren gemäß § 1 unterliegen der Wertsicherung gemäß § 71 Abs. 2 a der Stmk. Gemeindeordnung 1967 i.d.g.F.

§ 3
Wasserzählergebühr

Die Wasserzählergebühr beträgt für:

a.)	Hauswasserzähler bis zu einer Zählergröße von 20m³/h	EUR 30,34
b.)	Großwasserzähler über Zählergrößen von 20m³/h	EUR 144,49

Die in § 2 beschriebene Wertsicherung kommt auch für die Wasserzählergebühr zur Anwendung.

§ 4
Wasserleitungsbeitrag

(1) Für die Wasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde Mürzzuschlag wird ein Wasserleitungsbeitrag nach § 1 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes eingehoben.

(2) Die Höhe der vollen Baukosten für die gesamte Wasserversorgungsanlage beträgt EUR 9.436.117,93.

(3) Die Höhe der hierfür aus Bundes- und Landesmitteln gewährten Darlehen und nicht rückzahlbaren Beiträge sowie der allenfalls angesammelten Wasserleitungsbeiträge betragen:

Darlehen 50 %	EUR 405.263,75
nicht rückzahlbare Beträge	EUR 506.800,85
angesammelte Wasserleitungsbeiträge	EUR 556.073,13

(4) Die Höhe der der Ermittlung des Einheitssatzes zugrunde zulegenden Baukosten betragen EUR 7.967.980,21.

(5) Die Gesamtlänge des Rohrnetzes beträgt 82.700 m.

(6) Die Höhe der errechneten durchschnittlichen Kosten für einen Laufmeter der öffentlichen Wasserversorgungsanlage betragen EUR 96,35.

(7) Die Höhe des Einheitssatzes beträgt 5,65 % der errechneten durchschnittlichen Kosten für einen Laufmeter, somit EUR 5,44.

§ 5
Gebührenpflichtige, Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) Zur Entrichtung der oben genannten Gebühren ist der Eigentümer der an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.

(2) Die Gebührenschuld für die Wasserverbrauchsgebühr und die Wasserzählergebühr entsteht mit dem Tage des Einbaues des Wasserzählers. Im Falle einer Pauschalierung beginnt die Gebührenpflicht mit dem Bezug des Wassers aus der öffentlichen Wasserleitung.

(3) Die Wasserverbrauchsgebühr und die Wasserzählergebühr ist in vier Teilbeträgen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

§ 6
Umsatzsteuer

(1) Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 7
Inkrafttreten

Die Änderung der Wassergebührenordnung tritt mit 01.01.2023 in Kraft.